

Fall 5 (Besprechung 20. Dezember 2002)

Frage 1

Es handelt sich einerseits um eine Gerichtsstandsklausel, wonach als zuständiges Gericht dasjenige am Ort des Bauvorhabens bezeichnet wird. Andererseits enthält der Vertrag eine Schiedsklausel, wonach die Parteien sich verpflichten, allfällige Streitigkeiten über die Entstehung, Auslegung und Erfüllung des Vertrages einem Schiedsgericht vorzulegen. Das besondere an diesem Fall ist, dass die Parteien nach Durchführung des Schiedsverfahrens trotzdem an ein Gericht gelangen können. Dies ist ungewöhnlich, da normalerweise entweder ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht abschliessend über die Rechtsstreitigkeiten urteilt. Es stellt sich die Frage, wie die beiden Klauseln auszulegen sind und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Der Schiedsklausel muss als prozessrechtlicher Vertrag nach den allgemeinen Grundsätzen ausgelegt werden. Massgebend dabei ist der hypothetische Parteiwille. Es macht wenig Sinn, eine Schiedsklausel zu vereinbaren und dann zusätzlich noch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorzusehen. Die Klauseln sind wohl so zu verstehen, dass das Schiedsverfahren wie ein Sühnverfahren bzw. ein Schlichtungsverfahren wirken soll, d.h. ein Schiedsverfahren zwingend dem staatlichen Gerichtsverfahren vorgeschaltet sein muss. Dabei würde das Schiedsgericht einen Urteilsvorschlag machen, den die Parteien ablehnen oder annehmen können. Bei Nichteinigung steht der Weg ans ordentliche Gericht offen. Ansonsten machen die Klauseln keinen Sinn.

Zusatzfragen:

1. In welchem Erlass ist geregelt, wie das Schiedsgericht bezüglich der Streitigkeit zu verfahren hat? *Im Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit*
2. Welche Möglichkeiten der Verfahrensregelung gibt es sonst noch? *Spezielle Schiedsordnungen, z.B. ICC (Internat. Chamber of Commerce), ZHK (Zürcher Handelskammer), UNCITRAL, IBA (internat. Bar association)*
3. Vorteile Schiedsverfahren gegenüber staatlichem Verfahren (Effizienz, Beschränkung Rechtsmittel, Fachkenntnis der Richter, evtl. Kosten, Geheimhaltung „Übernationalität“)
4. Wann ist eine Schiedsklausel zulässig? Nach Art. 5 SchK jeder Anspruch, der der freien Verfügung der Parteien unterliegt. Nach Art. 177 Abs. 1 IPRG jeder vermögensrechtliche Anspruch (geht weiter als Konkordat)

Frage 2

Örtliche Zuständigkeit: Es liegt ein Kauf- und Werkvertrag über einen Stockwerkeigentumseinheit vor. Es stellt sich die Frage, ob ein Konsumentenvertrag vorliegt. Die Definition findet man in Art. 22 Abs. 2 GestG. Es handelt sich um einen Vertrag des üblichen Verbrauchs (hier Gebrauchs), die Wohnung dient den Ehegatten persönlich. Bei Vorliegen eines Konsumentenvertrages wäre nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. a GestG das Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz nach Wahl der Käufer zuständig. Nach Homburger GestG-Kommentar ist ein Grundstückskaufvertrag als Konsumentenvertrag per se ausgeschlossen, da es um eine Investition geht (Art. 22 N 135). Dem kann entgegnet werden, dass z.B. ein teures Küchengerät oder ein Automobil ebenfalls eine Investition darstellt, so dass dieses Argument nicht richtig greift. Das Bundesgericht würde den Begriff des Konsumentenvertrages wohl eher

zurückhaltend anwenden und im konkreten Fall keinen solchen annehmen. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass kein Konsumentenvertrag vorliegt.

Örtlich wäre das Gericht am Ort der gelegenen Sache (Bülach) oder am Wohnsitz der beklagten Partei (Winterthur) zuständig. Sachlich wäre das Bezirksgericht im ordentlichen Verfahren zuständig (§ 31 Ziff. 1 GVG i.V.m. § 93 ZPO), wobei zunächst ein Sühnverfahren durchzuführen ist.

Frage 3

Der Beklagte bringt die Einrede der Unzuständigkeit. Er macht geltend, dass die Parteien eine Schiedsklausel geschlossen haben. Die gültige Schiedsklausel bildet in dem vor dem staatlichen Gericht angehobenen Prozess ein Prozesshindernis. Erhebt der Beklagte die Einrede der Schiedsklausel, so hat der staatliche Richter über seine Zuständigkeit und daher über die Gültigkeit der Schiedsabrede und darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Streit durch die Schiedsabrede erfasst ist. Ist die Einrede gutzuheissen, so erfolgt ein Nichteintreten des staatlichen Gerichtes.

Das Gericht wird die Einrede der Schiedsklausel verwerfen und auf den Prozess eintreten, da es die Kombination von Schiedsklausel und Gerichtsstandsklausel wie oben dargelegt auslegt. Gemäss Sachverhalt hat bereits eine Schlichtungsverhandlung stattgefunden, welche allerdings nicht zu einer Einigung geführt hat. Aus diesem Grund darf der klagenden Partei der Zugang zum staatlichen Gericht nicht verwehrt werden.

Frage 4

Es liegt ein prozessleitender Entscheid vor, womit die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird und die Zuständigkeit des staatlichen Gerichtes bestätigt wird. Prozessleitende Entscheide dienen der Fortführung des Verfahrens und ergehen in der Form eines Beschlusses oder von Verfügungen. Sie behandeln Fragen, die nicht bis zum Endentscheid aufgeschoben werden können, sondern während des Verfahrens durch Zwischenentscheid erledigt werden müssen (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 41).

Frage 5

Es liegt ein Entscheid des Bezirksgerichtes im ordentlichen Verfahren vor. Damit wird die Einrede der Unzuständigkeit verworfen. Nach § 271 Ziff. 4 ZPO wäre der Rekurs zulässig. Der Architekt rügt mit seiner Unzuständigkeitseinrede, dass die Schiedsklausel nicht beachtet worden sei. Wir befinden uns daher auf der Ebene der sachlichen Zuständigkeit. Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit ist kantonal mittels Konkordat geregelt. Es liegt demnach eine Verletzung kantonalen Rechtes vor (im Unterschied zu den internationalen Schiedsgerichten, bei welchen Bundesrecht (IPRG) verletzt wäre). Somit kommt keine eidgenössische Berufung in Frage, welche gestützt auf Art. 49 Abs. 1 OG zulässig wäre. Eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde kommt ebenfalls nicht in Frage. Mit kantonalen Nichtigkeitsbeschwerden sind prozessleitende Entscheide nach § 271 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO anfechtbar, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, also solche des Ober- und Handelsgerichtes sowie ihrer Einzelrichter. Prozessleitende Entscheide unterer Instanzen sind nur weiterziehbar, wenn sie nicht gemäss § 271 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO

rekursfähig sind. (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 63, Frank/Sträuli/Messmer, § 282 N 3). Gemäss der Praxis des Kassationsgerichtes werden Rekursentscheide über prozessleitende Entscheide nach § 271 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO unter die Endentscheide nach § 281 subsumiert. Das Kassationsgericht hält §§ 281 und 282 nicht strikt auseinander. Aus dogmatischen Gründen sollte zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen nach § 282 ZPO gegeben sind, alsdann kann in § 281 eingestiegen werden. (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 62). Somit kann kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, sofern die Voraussetzungen nach Ziff. 1 oder 2 vorliegen. Zu rügen wäre die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes nach § 281 Ziff. 1 ZPO. Danach kann gestützt auf Art. 87 Abs. 1 OG die staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden, da Art. 87 OG auch die sachliche Zuständigkeit beschlägt (Spühler/Vock, Rechtsmittel, S. 138).